Königliche Preußische Stettinische Zeitung.



Im Verlage der Effenbartschen Erben.
Große Wollweberstraße No. 554.

No. 4. Freytag, den 12. Januar 1816.

Berlin, vom 6. Januar.

Am 29. December des abgewichenen Jahres geschah auf dem Königlichen Schlosse, in Gegenwart Seiner Majestät des Königs, der Prinzen und der Prinzessinnen des Königl. Hauses, wie auch des Hofes, und der höchsten Militair- und Civil-Behörden, die Confirmation Ihrer Königlichen Hoheit der Prinzessin Friederike Wilhelmine Louise Amalie von Preußen, Tochter des hochseeligen Prinzen Ludewig von Preußen, Bruders Sr. Majestät des Königs. Die heilige Handlung verrichtete der erste Hofprediger, Ober-Consistorial- und Domkirchen-Rath Sack, von welchem Ihro Königliche Hoheit mehrere Jahre hindurch in der Religion waren unterrichtet worden. Nach einem Gebet und einer der Feierlichkeit eröffnenden Rede, sprachen Ihro Königliche Hoheit das von Ihnen selbst abgefaßte Bekenntniß ihres Glaubens aus, und beantworteten die Ihnen vorgelegten Fragen über die heiligen Wahrheiten der Religion, mit Bestimmtheit, Würde und Empfindung, zur Freude der erhabenen Versammlung. Ihro Königl. Hoheit bezeugten, daß sie entschlossen seyen, in die Gemeine der Christen aufgenommen zu werden, und der heiligen Lehre Jesu zu folgen, bestätigten Ihr Taufgelübde, wurden für ein Mitglied der christlichen Kirche erklärt und erhielten in Demuth und unter Wünschen und Gebet, den Seegen.

Am Sonntage den 31. December nahmen Ihre Königliche Hoheit Theil an der Feier des heiligen Abendmahls, in der hiesigen Schloß- und Domkirche.

Auszug eines Privatschreibens aus Danzig, vom 26. December.

Die Theilnahme an dem Unglück, von welchem durch das Auffliegen des Pulverthurms, unsere Stadt betroffen worden ist, und welche uns, vom ersten Augenblick der Bekanntmachung an, vornemlich Berlin, Königsberg, Memel, Elbing, Frankfurt und andere Städte mehr bewiesen haben, verdient die dankbarste Anerkennung. In früherer Zeit war Danzig von allen außerordentlichen Unglücksfällen verschont geblieben, und was etwa von solcher Art eintrat, fand in dem damaligen Wohlstande seiner Bürger hinreichende Mittel zur Abhülfe; mit dem Verhängnisse aber, welches uns von Preußen losriß, brach zugleich ein Uebermaaß von Unglück auf uns ein, welches die Welt immer nur noch nach ganz schwachen Umrissen kennt, und dessen höchster Gipfel wohl der war, daß wir nirgends auch nur den Trost einer freundlichen Theilnahme fanden, denn jenseits der politischen Kluft, welche unsere Unterdrücker zwischen uns und allen andern Völkern gezogen hatten, verhallten unsere Klagen in der übrigen, durch eigene Leiden niedergedrückten Welt, lautlos und unberücksichtigt. Jetzt steht mit einemmale, in Handlungen ausgesprochen die Ueberzeugung da, daß ein kräftiges herrliches Volk uns als Brüder betrachtet und sich uns als solche in der Noth bezeigen will. Wohl uns! und Seegen Allen, die uns diese schöne Empfindung zuerst kennen lehrten!

Gleich in den ersten Stunden, nachdem das Unglück geschehen, waren durch Unterzeichnungen unserer Mitbürger fünftausend Thaler, hundert Faden Holz (zu 36 Quadratfuß), mehrere Kisten Glas, Lebensmittel, alte Kleidungsstücke, und dergleichen mehr der Armen-Deputation zur Disposition übergeben worden. Täglich sitzen seitdem drei Mitglieder dieser Deputation in einem kleinen Zimmerchen mitten unter den Ruinen, nehmen hier die Bitten der Bedürftigsten um Holz, Torf, Brod, Kleidungsstücke, Betten, ärztliche und wundärztliche Hülfe und freie Medicin, desgleichen um baares Geld an, und helfen gleich auf der Stelle. Unsere Frauen haben unterdeß tüchtig an neuen Kleidungsstücken gearbeitet und alte gesammlet. So haben wir nun bereits 500 Familien einen einstweiligen Aufenthaltsort ge-

gen die Kälte gesichert, sie genährt, gebettet, gewärmt, und ihnen gute Aerzte und Wundärzte zugeschickt. Einige verwaisete Kinder und mehrere verwittwete Frauen sind vorläufig gut untergebracht. Den Wittwen der erschlagenen Bauern ist der einzig mögliche Ersatz gegeben worden, indem ihnen ihr verlornes Vieh, Geschirr und Ladungen nach amtlicher Schätzung bezahlt sind. Jetzt, da der ersten Noth abgeholfen ist und die Hülfsmittel bedeutend anwachsen, können wir unsern Hülfsplan erweitern und werden nun solchen, die in ihrem Handwerkszeug die Mittel zu ihrem Fortkommen verloren haben, dieselben ersetzen, die mit mäßigen Kosten in wohnbaren Stand zu setzenden Häuser der Bedürftigsten ausbessern, und so weiter. Möge uns die Vorsehung nur vor Erneuerung eines solchen Unglücks bewahren, denn leider haben wir noch an mehreren Aufbewahrungs-Orten sehr bedeutende Pulver-Vorräthe innerhalb der Stadt, bei denen jetzt Niemand ohne Grauen vorüber gehen kann. Daß diese außerhalb der Stadt verlegt und auf eine zweckmäßige Weise durch leichten Bau und durch Blitzableiter möglichst unschädlich gemacht würden, wäre wohl allerdings nöthig und wünschenswerth!!!

Aus dem Mecklenburgschen, vom 31. Dec.

Hier ist folgendes erschienen:

Bekanntmachung
an alle Mecklenburger!

Die allgemeine Stimme Mecklenburgs hat den Wunsch ausgesprochen, daß dem Fürsten Blücher v. Wahlstadt, in seiner Geburtsstadt Rostock, ein Denkmal errichtet werden möge, nicht, als könne dadurch neue Ehre gebracht werden dem überall gefeierten Helden, aber — um es öffentlich zu beurkunden vor Mitwelt und Nachwelt, daß der Deutsche Heerführer, dem Gott gegeben hat das Wollen und das Vollbringen des Umsturzes der Französischen Tyranney — daß Blücher ein Mecklenburger ist! Die Mecklenburgischen Stände beschlossen die Errichtung des Ehrendenkmals — Mecklenburgs hochherzige Fürsten gaben dem Unternehmen nicht nur Ihren Beifall, sondern sicherten kräftige Unterstützung zu; — uns wurde die Besorgung der nöthigen Einleitungen übertragen. Entwürfe dieses Denkmals sind auf unsere Veranlassung in Zeichnungen und Modellen von mehreren Künstlern gefertigt, und dem bewährtesten Deutschen Kunstkenner, dem Geheimen-Rath von Göthe, zur Beurtheilung vorgelegt worden.

Das Corps der Ritter- und Landschaft hat bereits auf seiner jüngsten Versammlung zur Errichtung dieses Denkmals vorläufig eine Summe bewilligt.

Jeder Mecklenburger hat aber ein angebohrnes Recht, sich erhoben zu fühlen durch den Gedanken, daß Held Blücher ein Mecklenburger ist, jeder Mecklenburger darf mit Stolz sagen: auch ich bin Blüchers Landsmann! Es würde deshalb engherzig seyn, einem so Berechtigten die Freude der thätigen Mitwürkung zur Errichtung des Denkmals der National-Ehre zu rauben. Daher haben die Stände mit allerhöchster Genehmigung beschlossen: von allen Mecklenburgern Beiträge zu den dadurch veranlaßten Kosten anzunehmen.

Wir bitten alle Vaterlandsfreunde, besonders aber die obrigkeitlichen Behörden, diese unsere Aufforderung möglichst gemeinkundig zu machen, Beiträge anzunehmen und solche mit dem Namensverzeichniß der Geber, welches wir durch die Intelligenzblätter bekannt machen werden, an den Landkasten einzusenden. In eben diesen Blättern werden wir auch von Zeit zu Zeit Nachricht von dem Fortgange des Unternehmens geben.

Rostock vom 23. December 1815.

Landräthe und Deputirte von Ritter- und Landschaft der Herzogthümer Mecklenburg zum engern Ausschuß.

Weimar, vom 27. December.

Se. K. H., unser Großherzog, haben nachstehende Verordnung erlassen:

Wir Carl August rc. rc.

„Eingedenk der durch die Gnade der göttlichen Vorsehung und durch Deutsche Kraft und Tugend dem gesammten Reiche Deutscher Nation wieder gewonnen und jetzt aufs neue gesicherten Unabhängigkeit, und um auch Unserer Seits Männern, welche durch Rath und That zu diesem großen Werke ausgezeichnet beigetragen haben, ein Zeichen der Würdigung ihrer Verdienste, deren Folgen sich auch Unserm Großherzoglichen Hause und Unsern Landen vorzüglich wohlthätig erwiesen haben, zu widmen, haben Wir beschlossen, den von Unserm in Gott ruhenden Vorfahren und Groß Herrn-Vater, dem Durchlauchtigsten Fürsten, Herrn Ernst August, Herzog zu Sachsen u. s. w., zur Ermunterung der Treue und zur Belohnung der patriotischen Gesinnungen für das Deutsche Reich und dessen Oberhaupt mit Genehmigung der damals regierenden Römisch-Kayserlichen Majestät, den 2ten August 1732 gestifteten und seit jener Zeit von mehreren Fürsten und hohen Standespersonen getragenen

Orden der Wachsamkeit oder des weißen Falken-Orden,

in seiner wesentlichen Beziehung, doch mit den durch die veränderten Zeitverhältnisse nöthig gewordenen Modificationen zu erneuern; erneuern denselben hiermit, und fügen der ihm ursprünglich ertheilten Bedeutung noch die Bestimmung hinzu, daß derselbe besonders auch denjenigen Unserer Staatsdiener und Unterthanen zur Ermunterung und Belohnung ihrer durch Treue, Talent und gesetzmäßige Amtsthätigkeit geleisteten Dienste soll ertheilt werden, welche Wir durch die erwähnten Eigenschaften ausgezeichnet erachten, oder in Zukunft erachten werden.“

Auch von Sr. Majestät, dem Könige von Sachsen, ist zur Belohnung der Treue und Anhänglichkeit ein Civil-Verdienst-Orden gestiftet worden, den neulich unter andern der Oberhofprediger Ammon, und der Oberhofprediger des Königs, Dr. Schneider erhalten haben.

Lüttich, vom 30. Decbr.

Man versichert, der Graf de Lavalette sey am 27sten December durch Brüssel gekommen; er hat die Uniform einer fremden Macht getragen, und in den wenigen Augenblicken seines dortigen Aufenthalts einer ausländischen Militair-Person, welche sich seit kurzem dort befindet, seinen Besuch abgestattet.

Brüssel, vom 27 Decbr.

Der Französische Gouverneur von Valenciennes hat von seiner Regierung den Befehl erhalten, diesen wichtigen Platz an die Allirten zu übergeben; indessen ist die förmliche Besitznahme noch nicht erfolgt, weil noch einige Ungewißheit darüber existirt, welche Truppen die Festung in Besitz nehmen sollen. Es ist deshalb ein Courier an den Herzog von Wellington gesandt, um von ihm die Entscheidung dieser Frage zu erhalten; das nämliche gilt von den beiden Plätzen Condé und Bouchain, weil sie gewissermaßen von Valenciennes abhängen.

Vom Main, vom 29 Dec.

Herr von Genz ist aus Paris nach Wien zurückgekehrt.

Die Unterhandlungen mit Baiern wegen Abtretungen an Oesterreich sind noch nicht ausgeglichen; Baiern will keine zu entfernt gelegene Entschädigungen annehmen.

Der Kronprinz ist wieder zu Salzburg angekommen, und Fürst Wrede hat sich nach seiner im ehemaligen östreichischen Gebiet gelegenen Herrschaft, Mo..., begeben.

Die Großherzogin von Baden befindet sich in gesegneten Leibesumständen.

Kehl soll nur deshalb von den Oestreichern besetzt seyn, weil sie die Artillerie des ehemaligen Forts fordern, die Baden als Grundherr in Anspruch nimmt.

Stuttgardt, vom 30. Decbr.

Se. Königl. Majestät haben, wie unsere heutige Hofzeitung anführt, allergnädigst geruhet, durch allerhöchstes Decret vom 26. December den Carl Schnell von Stuttgardt zum Hof-Federbuschmacher zu ernennen.

Aus Italien, vom 16. December.

Die Nachricht von Abtretung der Jonischen Inseln hat in den östreichischen Häfen keinen guten Eindruck gemacht; diese fürchten nämlich, daß ihr aufblühender Verkehr mit den Nord-Amerikanern dadurch gefährdet werden könnte, welcher um so vortheilhafter ist, da die Amerikaner Colonialwaaren gegen Quecksilber, Leinen, Glas und andere Fabrikwaaren umtauschen.

Paris, vom 25. December.

Monsieur ist von Sens zurückgekommen und der Herzog von Angoulême von Toulouse nach Bordeaux abgereiset. Mehrere zu den von Bonaparte errichteten Bataillons von Negern und farbigen Leuten gehörige Soldaten, die in der dortigen Gegend, namentlich in Reole, Unfug gestiftet, sind vor Gericht gestellt. Einer ward zum Tode verurtheilt, die andern zur Gefangenschaft. Ueberall geht man gegen die Friedensstörer scharf zu Werke.

Madame Ney will Frankreich verlassen. Vor einigen Tagen erschoß sich Herr von Montigny, ihr naher Verwandter, Gatte und Vater dreier Kinder, Herr eines Einkommens von 80,000 Franken, erst 34 Jahr alt. (Ihr Vater starb bekanntlich gleich beim Anfang des Neyschen Processes vor Schreck; ihre Mutter stürzte sich nach der Hinrichtung der Königin aus dem Fenster, und deren Schwester, Madame de Broc, Hofdame der vormaligen Königin von Holland, verlor vor 2 Jahren in Savoyen durch den Fall in eine Schlucht das Leben.)

Die Polizei hat das Werk: „Vollständige Darstellung des Prozesses gegen den Marschall Ney" in Beschlag nehmen lassen. Der Verfasser hatte sich erlaubt, von der geheimen Sitzung der Kammer der Pairs bei dieser Gelegenheit umständliche Nachricht zu geben, und sogar die einzelnen Stimmen der Mitglieder der Pairskammer in dieser wichtigen Sache öffentlich bekannt zu machen.

Der Konstitutionelle widerspricht der Nachricht, daß eine auswärtige Macht (Baiern) sich für Lavalette verwandt habe.

Es heißt, Lavalette hätte, um seine Flucht zu begünstigen, die Uniform einer auswärtigen Macht in Bereitschaft gehabt, und sich Hoffnung gemacht, durch diese Verkleidung über die Französische Gränze zu kommen. Bei der hiesigen Post sind einige Beamte ihrer Stellen entsetzt worden, unter denen sich auch einer befindet, welcher in der Sache des Lavalette als Zeuge aufgetreten war.

Lavalettes Entweichung bringt zwar dessen Kopf auf eine Zeit lang in Sicherheit, allein die öffentliche Ruhe wird dadurch in keinem Falle gefährdet. Der Entsprungene bleibt überall ein Verbannter, und bringt überall sein Todesurtheil mit. Im Innern von Frankreich kann und wird er der Wachsamkeit der Regierung nicht entgehen, und im Auslande wird er keinen Zufluchtsort finden, da man ihn überall als einen von der Nationalrache verfolgten Verbrecher an uns ausliefern wird; wohin er sich auch wenden mag, verfolgt ihn sein Todesurtheil.

Leicht zu erkennen ist Lavalette, denn nach dem Steckbrief ist er untersetzt, hat graues Haar und Augenbraunen, hohe kahle Stirn, dicke Nase und blatternarbiges Gesicht. Das Schlimmste bei der Sache ist die Spannung, die sich in der Kammer der Deputirten äußert. Man sieht den neulichen Beschluß Herrn Sesmaisons Vorschlag (wegen Lavalettes Entweichung Rechenschaft zu fordern) in Erwägung zu ziehen, als einen Triumph der Alt-Aristokraten über die Minister, und der Parthei von St. Honore an, und fürchtet, daß diese Gelegenheit zu einem Versuch benutzt werden möchte, dies Ministerium, oder doch einzelne Glieder, zu stürzen. Auch manche Zeitungen erheben ihre Stimme. Der treue Freund des Königs sagt: Alle Welt war erstaunt, daß Lavalettes Todesurtheil nicht den Tag, als Se. Majestät die Begnadigung abgelehnt, vollzogen wurde. Den 20sten Morgens war in Paris schon das Gerücht, daß Lavalette entwischt sey. (Er entkam am Abend des Tages nicht, wie es anfangs hieß, den 19ten.) Welche unsichtbare Hand es ist, welche den Urtheilsspruch der Gerechtigkeit verhöhnt, und Staatsverbrecher selbst im Gefängnisse dem Schwert der Gesetze zu entziehen vermag? Die Entweichung Lavalettes beweiset, daß eine Partheiwüthige Minorität noch Einfluß genug hat, die Vollziehung von Urtheilssprüchen, die einen ihrer Mitschuldigen treffen, zu hindern.

Palermo, vom 29. Decbr.

Am 26. langte Ihre Königl. Hoheit, die Prinzessin von Wales auf dem Linienschiffe Leviathan in unserm Hafen an. Ihre Königl. Hoheit schifften sich erst gestern Mittags al sito dello Sanita aus und wurden feierlichst empfangen.

Copenhagen, vom 30. December.

Reichs-Acte,

errichtet zwischen dem Storthing des Norwegischen Reichs und den Ständen des Schwedischen Reichs, enthaltend die nähern Bestimmungen über das zwischen beiden Reichen entstandene constitutionelle Verhältniß.

Wir Carl ꝛc. ꝛc. Thun kund hiemit: daß, nachdem das Storthing des Norwegischen Reichs und die Stände des Schwedischen Reichs in Uebereinstimmung mit Unserer gnädigsten Proposition übereingekommen sind und beschlossen haben, zur Bestimmung des zwischen Norwegen und Schweden entstandenen constitutionellen Verhältnisses eine besondere Reichs-Acte zu errichten, wie sie Wort für Wort folgt:

„Wir unterschriebenen Repräsentanten des Norwegischen Reichs, hier in Christiania zu dem ordentlichen Storthing versammelt, und wir, die Stände des Schwedischen Reichs, Grafen, Freiherren, Bischöfe, Ritterschaft und Adel, der Priester- und Bürgerstand und das Volk, welche nun hier in Stockholm zum ordentlichen Reichstage versammelt sind, thun kund: daß, nachdem durch den mächtigen Beistand der Vorsehung zwischen dem Volke Scandinaviens ein Vereinigungsbund glücklich zu Stande gekommen ist, welches nicht durch die Waffen, sondern durch freie Ueberzeugung zu Wege gebracht, allein durch gegenseitige Anerkennung der gesetzmäßigen Rechte der Völker festgehalten werden kann und muß, zum Schutze ihres gemeinschaftlichen Throns, und da wir unterschriebenen Stände des Schwedischen Reichs, in Anleitung der gnädigsten Proposition Sr. Majestät des Königs vom 12ten April, in Betreff des neuen constitutionellen Verhältnisses, welches durch die Vereinigung zwischen Norwegen und Schweden entstanden ist, erkannt, und mit unserer einstimmigen Einwilligung, die rücksichtlich dieses constitutionellen Verhältnisses in der Norwegischen Reichs-Constitution vom 4ten November 1814 enthaltenen Bestimmungen, welche, unter Vorbehalt unsers constitutionellen Rechts, in den Theilen, welche eine Veränderung oder Modifikation in der Regierungsform des Schwedischen Reichs mit sich führen, bekräftigt haben, und dieselbe von unserm allergnädigsten Könige und Herrn unterm 10ten darauf folgenden November angenommen und beschworen worden; so haben wir, als gesetzmäßige Bevollmächtigte der Einwohner des Norwegischen und Schwedischen Reichs, geglaubt, auf keine würdigere und erhabenere Weise für kommende Zeiten die Bedingungen für die zwischen Norwegen und Schweden getroffene Vereinigung unter einen gemeinschaftlichen König, aber mit verschiedenen Regierungs-Gesetzen, zu bestimmen, als darüber überein zu kommen, in einer besondern Reichs-Acte die gedachten Bestimmungen zu befassen und einzuführen, wie sie nachstehend Wort für Wort folgen:

§. 1. Das Königreich Norwegen soll ein freies, selbstständiges, untheilbares und unveräußerliches Reich seyn, vereint mit Schweden unter einem Könige. Dessen Regierungsform ist eingeschränkt und erblich monarchisch.

§. 2. Die Erbfolge soll in heruntersteigender Linie und agnatisch seyn, auf die Weise, wie sie in der von den Schwedischen Ständen beschlossenen und von dem Könige angenommenen Successions-Ordnung vom 26sten September 1810 bestimmt worden. Unter den Erbberechtigten wird auch der Ungebohrne gezählt, der gleich seine ihm zukommende Stelle in der Erblinie einnimmt, wann er nach dem Absterben des Vaters zur Welt kommt. Wenn ein zu der vereinten Norwegischen und Schwedischen Krone erbberechtigter Prinz gebohren wird, ist sein Name und seine Geburtszeit dem ersten Storthing, welches gehalten wird, anzuzeigen und in dessen Protokoll aufzuführen.

§. 3. Ist kein erbberechtigter Prinz vorhanden, und soll die Wahl eines Thronfolgers angestellt werden, soll der Storthing in Norwegen und der Reichstag in Schweden an einem Tage zusammen berufen werden. Der König oder — falls die Wahl des Thronfolgers unter der Thron-Vacanz eintritt, — beider Reiche gesetzmäßige Interims-Regierung soll vor dem achten Tage nach dem Tage, da das Storthing in Norwegen gesetzmäßig eröffnet ist und der Reichstag in Schweden auf dem Reichssaale seinen Anfang genommen hat, an einem Tage an beiden Stellen Vorschlag zur Thronfolge machen. Sowol Mitglieder des Norwegischen Storthings, als des Schwedischen Reichstags, haben das Recht, einen Thronfolger vorzuschlagen. Will jemand von ihnen sein Motions-Recht ausüben, ist er verpflichtet, davon vor Ablauf der bestimmten Zeit Gebrauch zu machen. Das Norwegische Storthing und die Stände des Schwed. Reichs bestimmen hiernächst, ein jeder für sich den Wahltag; aber nicht später, als am zwölften Tage nach dem zur Abgebung der Proposition bestimmten Termine muß die Thronfolgewahl unumgänglich vorgenommen werden. Am Tage vorher, der auf diese Weise von Norwegens Storthing und Schwedens Ständen zur Thronfolge-Wahl bestimmt ist, sollen sowohl das Storthing unter seinen Mitgliedern, als die Schwedischen Stände die Committee wählen, der es übertragen wird, falls die Wahl des Storthings und der Schwedischen Stände auf verschiedene Personen fällt, zusammen zu treten, und mit dem Recht der Repräsentanten beider Reiche durch Stimmengebung die Wahl auf eine Person zu bestimmen. An dem zur Wahl bestimmten Tage sollen das Norwegische Storthing und die Schwedischen Stände, in Uebereinstimmung mit der in der Constitution eines jeden der beiden Reiche bestimmten Weise, jedes bloß eine Person unter den proponirten Candidaten wählen. Ist die Wahl beider Reiche auf eine und dieselbe Person gefallen, so ist diese gesetzmäßig zum Thronfolger ernannt. Ist dagegen die Wahl beider Reiche auf verschiedene Personen gefallen, so wird diese Verschiedenheit durch Stimmen-Abgebung der vereinigten Committee beider Reiche abgemacht. Diese Committee soll aus sechs und dreißig Personen von jedem Reiche und aus acht Suppleanten bestehen, welche auf die von dem Norwegischen Storthing und den Schwedischen Reichsständen besonders bestimmte Weise gewählt werden. Die Suppleanten treten in der bestimmten Ordnung den Verhandlungen bei, aber nur in dem Falle, wenn jemand von den ordentlichen Mitgliedern bei der Wahlverhandlung nicht zugegen seyn sollte.

(Die Fortsetzung folgt.)

---

* * *

Die mannichfachen und sehr bedeutenden Leistungen und Aufopferungen, welche der rasch und glorreich beendigte Krieg erheischte, verbunden mit dem überall bei Behörden und Unterthanen angetroffenen regem Willen und Eifer in der Erfüllung, haben mich veranlaßt, des

Königs Majestät mit gedrängter Zusammenstellung eine Uebersicht der realisirten Leistungen aller Art vorzulegen, und dadurch darzuthun, daß während die Preußische Armee unter den Waffen große Siege erkämpfte, auch die übrigen Unterthanen im bürgerlichen Verhältniß ihre Treue und Anhänglichkeit an König und Vaterland fest bewährt haben.

Des Königs Majestät haben auf diesen meinen Bericht sich mittelst allerhöchster Kabinets-Ordre vom 16ten huj. mit folgenden Worten zu äußern geruhet:

„Die Uebersicht, welche Sie von den Leistungen der „sämtlichen Provinzen des Preußischen Staats ge„geben haben, zeigt eben sowohl den guten Geist „der Unterthanen, als der Behörden, die mit der „Gestellung der Mannschaften und mit der Her„beischaffung von Kriegsbedürfnissen und Ver„pflegung der Truppen beschäftigt gewesen sind. „Ich habe diese Beweise der unverbrüchlichen An„hänglichkeit während der ganzen Kriegs-Periode „nicht unbemerkt gelassen; gleichwohl ist es mir „angenehm gewesen, die obigen großen Resultate „zusammen gestellt zu sehen, und ich mache es Ih„nen zur Pflicht, mein wohlgefälliges Aner„kenntniß dem Lande und den administrirenden „Behörden öffentlich bekannt zu machen."

Dieser mir auferlegten sehr erfreulichen Pflicht entledige ich mich mit der Ueberzeugung, daß sowohl die administrirenden Behörden, als auch die Unterthanen jeder Klasse in diesem allerhöchsten Anerkenntniß, den süßesten Lohn für alle Anstrengungen und Aufopferungen finden werden, und veranlaße ich zugleich die Königliche Regierung, den Inhalt dieser meiner Verfügung öffentlich durch Einrückung in das Amtsblatt und die Provinzial-Blätter zur allgemeinen Kenntniß des Publikums zu bringen. Berlin, den 29. Decbr. 1815.

Der Minister des Innern,

v. Schuckmann.

An
die Königl. Pommersche Regierung
zu Stettin.

Die obige Verfügung Sr. Excellenz des Herrn geheimen Staatsministers des Innern von Schuckmann bringen wir hierdurch mit besonderm Vergnügen zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, am 9. Januar 1816.

Polizei-Deputation der Königl. Regierung
von Pommern.

Danksagung.

Für die freundschaftliche Aufnahme, welche mir bei meiner Anwesenheit in Stargard zu Theil wurde, fühle ich mich verpflichtet, meinen Freunden meinen ergebensten Dank abzustatten. Stettin, den 12. Januar 1815.

Kühnel,
Mitglied des Theaters.

Bekanntmachung.

Bei dem Ablauf des Jahres 1815 halten wir uns verpflichtet, von der Lage des Unterstützungsfonds für hülfsbedürftige Wittwen und Waisen in den letzten Kriegen gebliebener Pommern folgende Uebersicht zu geben.

1) Der Hauptfonds des Instituts besteht am Schlusse des Decembers 1815 in 19,186 Rthlr. 6 Gr. 2 Pf. Aus demselben sind an ausserordentlichen Unterstützungen in solchen Fällen, wo augenblickliche Hülfe nöthig war, gezahlt 284 Rthlr. 21 Gr. 6 Pf.

2) Die laufende Einnahme an Zinsen der Pfandbriefe, monatlichen Beiträgen, Ertrag von Konzerten rc. hat sich vom 1sten October 1814 bis zum Ende des Decembers belaufen auf . . . 3099 Rt. 15 gr. 3 pf.
Die laufende Ausgabe in eben diesen Zeitraum . . . . . 2418 Rt. 4 gr. —
mithin ist ein Bestand von . 681 Rt. 11 gr. 3 pf.
Für dies Jahr hat also die laufende Einnahme ausgereicht, und das Kapital zu diesem Behuf noch nicht angegriffen werden dürfen. Das kommt daher, weil in den ersten Quartalen weniger Wittwen zu unterstützen waren, denn

in dem Quartal Octbr. Novbr. und Decbr. 1814 wurden nur 32 Wittwen mit 120 Rthlr.
" " " Januar, Februar und März 1815 110 Wittwen mit 366 Rthlr.
" " " April, May und Juny 1815 wurden nur 165 Wittwen mit 509 Rthlr.
" " " July, August und September 1815 wurden nur 205 Wittwen mit 621 Rthlr. und
" " " October, November und December 1815 bereits 252 Wittwen mit 801 Rthlr.

unterstützt, und zwar mit monatlich 16 gr., 1 Rthlr., 1 Rthlr. 8 gr., 1 Rthlr. 1 gr., 2 Rthlr., 3 Rthlr. und 5 Rthlr., je nachdem die individuelle Lage der Wittwen oder die Zahl ihrer Kinder eine größere oder nur geringere Unterstützung erheischt.

Schon hienach ist der jährliche Bedarf für 4 Quartale, wenn das letzte Quartal zum Maasstabe dient, ... 3204 Rt., —
von jenen in 5 Quartalen eingenommenen 3099 Rt. 15 gr 3 pf. treffen aber auf 4 Quartale nur . . . . 2479 Rt. 17 gr.,
mithin würde, wenn die laufende Einnahme im Jahre 1816 eben so groß und die Ausgabe nicht größer als im letzten Quart. 1815 wäre, schon ein
Ausfall von . . . . 724 Rt. 7 gr.
entstehen, der von dem Hauptfonds genommen werden muß, und von Jahr zu Jahr durch die Veränderung der Zinsen steigend, das Kapital bald ganz auflösen müßte.

Wir können aber auch außerdem nicht unbemerkt lassen, daß nach dem Jahresschluß sich bereits wieder mehrere hülfsbedürftige Wittwen gemeldet haben, und daß die Zahl der zu unterstützenden sich in diesem Jahre gewiß annoch bedeutend vermehren wird, denn da uns bis jetzt erst 12 Wittwen bekannt geworden, die in dem Feldzuge von 1815 ihre Männer verlohren haben, die Zahl der in diesem Feldzuge gebliebenen oder in Folge desselben in den Lazarethen annoch sterbenden Pommern aber gewiß

nicht geringe ist, so wird unsere Ausgabe im Jahr 1816 bedeutend größer als 3204 Rthlr. werden.

Indem wir indeß mit herzlichem Danke das Zutrauen erkennen, welches die biedern Bewohner Pommerns, unserm Unternehmen durch reichliche Beiträge zum Hauptfonds und den laufenden Ausgaben bewiesen haben, sehen wir auch mit Vertrauen der Zukunft entgegen, und dürfen gewiß erwarten, daß die Mittel, unsern Zweck zu erreichen, sich eher vermehren als vermindern werden.

Möge das Dankfest des Friedens, das in diesen Tagen auch in unserer Provinz gefeiert wird, einen wohlthätigen Einfluß auf unser Institut haben und der Dank für diese, auch durch die gefallenen Helden unserer Provinz erkämpfte Wohlthat sich in thätiger Unterstützung derjenigen äußern, die durch den Heldentod derselben ihre Versorger verlohren und nun so gerechte Ansprüche auf unsere Fürsorge haben. Wir sind gewiß, daß unsere Erwartung nicht werde getäuscht werden.

Die specielle Nachweisung der bis Ende December 1815. eingegangenen Beiträge sowohl zu dem Hauptfond als zu der laufenden Einnahme, wird ehestens nachfolgen und bemerken wir nur noch, daß auch unsere neuen Brüder des ehemaligen schwedischen Pommerns ersterem die bedeutende Summe von 4000 Rthlr. in Gelde zugewandt haben. Stettin den 8ten Januar 1816.

Der Verein zur Unterstützung der Wittwen und Waisen gebliebener Pommern.

Kugler. Haak. Zitelmann. v. Rohr. Kölpin. Zitelmann. Goltdammer. Bumke. Masche.

Konzert-Anzeigen.

Am Sonnabend als am 13ten dieses wird Herr Müller, Mitglied der Königl. Kapelle zu Berlin, in dem Saale des engl. Hauses ein vollständiges Concert geben, und sich darin auf der Violine hören lassen. Ich kann diesen jungen Mann bey seiner ersten Kunstreise hieher um so sicherer empfehlen, da er vermöge des ihm eigenen Talents die größten Schwierigkeiten dieses Instruments mit Leichtigkeit zu überwinden weiß und binnen wenig Jahren gewiß unseren größten jetzt lebenden Violin-Virtuosen zur Seite gestellt werden wird. Die Eintrittskarte kostet 16 Gr. Cour. Der Anfang ist um 6 Uhr.

M. D. Haak.

Mein angekündigtes Concert wird noch nicht am Sonnabend, sondern Dienstag den 16ten dieses erst gegeben werden. W. Gabrielsky.

Bekanntmachung.

Das abwechselnde Frost- und Thauwetter, macht es in diesem Winter mehr als je nothwendig, daß die Vorschriften wegen des Bestreuens der Straßen mit Sägespäne, Asche oder Sand, bei entstehender Glätte, aufs genaueste befolgt werden. Sämmtliche Hauswirthe werden daher wiederhohlt aufgefordert, ihr Gesinde nicht nur anzuweisen, solches vor Tagesanbruch unerinnert vorzunehmen, sondern auch zu controlliren, daß es geschehe und haben eine unerläßliche Geldbuße von 1 Rthlr. zu gewärtigen, wenn sie sich bei dieser Sorge für die Sicherheit der Passage säumig bezeigen sollen. Stettin den 10. Januar 1816.

Königl. Polizei Direktor. Stolle.

Einquartierungs-Sachen.

Am 14ten und 15ten werden, in Folge einer eben erhaltenen Benachrichtigung, sämtliche Einwohner der Stadt zur doppelten Gewerbetaxe bequartirt werden. Für diejenigen, denen bis jetzt Ausmiethung versprochen worden, wird solche auch diesesmal statt finden; auf neuer Ausmiethungsgesuche aber kann keine Rücksicht genommen werden, da wir durchaus dazu keinen Raum beschaffen können. Eine besondere Beantwortung solcher einkommenden Gesuche wird die Kürze der Zeit nicht erlauben, weshalb zugleich diese Bekanntmachung als solche dienen mag. Stettin den 10. Januar 1816.

Die Servis- und Einquartierungs-Deputation.

Masche.

Stettiner Theater.

Donnerstag den 18ten Januar, am Tage des allgemeinen Friedensfestes, wird auf dem hiesigen Theater mit aufgehobenem Abonnement

zum erstenmale aufgeführt:

Der Schuzgeist.

Eine dramatische Legende, in 6 Aufzügen und mit einem Prolog vom Herrn Etatsrath von Kotzebue.

Billets zu den Logen, gesperrten Sitzen und zum Parterre sind bei dem Cassirer, Herrn Lencke, Fuhrstraße No. 644, eine Treppe hoch, zu haben; doch kann den resp. Abonnenten einzelner Plätze in den Logen kein Vorkaufsrecht für diesen Tag zugestanden werden, vielmehr findet der Verkauf einzelner Billets aus den Logen No. 5. bis 16. überhaupt nur erst am Tage der Vorstellung selbst Statt und können solche bis dahin nur im Ganzen, nemlich No. 5. 6. 7. 8. 10. und 12. zu 8 Personen, No. 9. und 11. zu 7 Personen und No. 13. bis 16. zu 6 Personen verkauft werden.

Anzeigen.

In einer nicht unbedeutenden Materialhandlung hieselbst, kann ein in diesem Geschäft ausgelernter Handlungsdiener, wenn derselbe bey Darlegung gültiger Zeugnisse seines bisherigen Wohlverhaltens, eine gute leserliche Hand und einen richtig gestellten Brief schreibt, zu Ostern dieses Jahres ein sehr anständiges Unterkommen

finden; das Nähere hierüber erfährt man bey dem hiesigen Stadtmäckler G. C. Masche,
Lastadie No. 197.

Ich bin willens vom 1sten Februar d. J. an, einen Mittagstisch gegen ein monathliches Abonnement zu etabliren. Diejenigen, welche hieran Theil zu nehmen wünschen, ersuche ich, die näheren Bedingungen bey mir zu erfragen. Stettin den 10ten Januar 1816.

Wittwe Petersen, Schweitzerhof No. 847.

Ein junges Frauenzimmer, welches Nähen, Sticken und Schneidern, auch mit Wäsche gut umzugehen versteht, wünscht gerne zu Ostern eine Condition; das Nähere in der Zeitungs-Expedition.

Geburts-Anzeige.

Heute morgen gebar meine Frau einen muntern und gesunden Knaben; welches guten Freunden ergebenst anzeiget. Sckowshoff den 28sten December 1815.

N e ß e.

Todesfall.

Der gestern früh um 2 Uhr erfolgten tödtlichen Hintritt meines lieben Mannes, des hiesigen Apothekers Friedrich David Kramme, 33 Jahr und 3½ Monat alt, nachdem ich nur 5½ Jahr mit ihm verheirathet war, zeige ich seinen und meinen Freunden und Bekannten, unter Verbittung der Beyleidsversicherung mit zerrissenem Herzen ergebenst an. Pyritz den 8ten Januar 1816.

Friederike Juliane Wilhelmine Kramme,
geborne Oesterreich.

PROCLAMA.

Auf Ansuchen der Beneficial-Erben des verstorbenen Pensionarii Jochen Heinrich Ahrens zu Prohn und dessen Ehefrau Ulrica Amalia Friederika Brockmann, sind durch die unter dem heutigen Dato erlassenen Proclamata alle diejenigen, die an deren Verlassenschaft Rechte und Ansprüche zu haben vermeinen, zu deren Angabe und Bescheinigung auf den 8ten Januar, oder 12ten Februar, oder 18ten März k. J. hieselbst vorbeschieden, im widrigen sie durch den am 8ten April k. J. zu publicirenden Abschied damit für immer werden präcludirt und abgewiesen werden. Datum Greifswald den 27 Novbr. 1815.

Königl. Hofgericht hieselbst.

Bekanntmachung

Es ist hieselbst seit den 1sten dieses eine Königliche Post-Anstalt etablirt worden; welches zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Fiddichow den 4. Januar 1816.

Detring. Vig. Commiss. des Königl.
General-Post-Amts.

Schiffs-Verkauf.

Das Galliotschiff Regina Christina, von 89 Commerzlasten groß, welches voriges Jahr von dem Schiffer J. Buß, gefahren und jetzt in der Bucht bey Ha..se inliegt, soll mit sämmtlichen Inventarium aus freier Hand verkauft werden. Kaufliebhaber können dieses Schiff täglich besehen und das Nähere bey dem Herrn Ruth zu Köpitz erfahren. Verkäufer will Ein Achtel, auch allenfalls wenn es gefordert wird, Ein Viertel einrehden.

Holzverkauf.

Bey Stepenitz in der alten Bache, liegen 150 Stück kantig beschlagene Bohlhölzer von 40 Fuß lang, 8 bis 9 Zoll im Quadrat Rheinländisches Maaß, selbe sollen im Ganzen, auch zu kleinen Partheyen, zu billigen Preisen verkauft werden. Diese Hölzer sind vorzüglich bey neuen Bauten anwendbar, sie sind aber auch von der Güte, daß solche bey Verschiffungen zu Deckslasten rc. mit Nutzen gebraucht werden können. Kauflustige haben sich dieserhalb bey dem Kaufmann Hrn. C. Ruschow zu Stepenitz zu melden.

Bekanntmachung.

Der auf den 3ten Januar d. J. angekündigte Verkauf von 500 Stück Wahlfichten auf dem Stoltzenburger Forstreviere ist wegen der üblen Witterung, auf Ansuchen mehrerer Liebhaber, verschoben und zu diesem Zweck ein neuer Termin auf den 2ten Februar d. J., Vormittags 10 Uhr, in Stoltzenburg angesetzt, zu welchem daher die Käufer, unter Verweisung auf die frühere Ankündigung, hierdurch eingeladen werden. Stoltzenburg bey Stettin den 4. Januar 1816. Die Gevetter von Ramin.

Zu verauctioniren in Stettin.

(Widerruf.) Auf Verfügung Eines Hochlöblichen Königl. Stadtgerichts, wird der auf den 15ten d. M. anstehende Termin zum Verkauf des Wein- und Waarenlagers der H. G. Wesenberg Erbin aufgehoben; welches hiemit zur Nachricht bekannt gemacht wird.

Stettin den 9ten Januar 1816. Roussel.

Auction von Fayance, Glaswaaren, Porcelain, große und kleine Spiegel, neue und alte Sopha und Stühle, Tisch- und anderes Leinenzeug, Kleidungsstücken, Betten auch Bettfedern, Wachslichte, Noten, einige Kupferstiche, eine Wagenwinde auch eine Ampel, einen großen neuen Waageb alken nebst Schaalen und mehrere andere Sachen, am Montag den 15ten Januar und folgende Tage, Nachmittags um 2 Uhr, in meinem Hause.

Eldenburg, gr. Oderstraße No. 6.

Auction über eine Parthey Wallfischthran in Tonnen und großen Gebinden, auch braunen Berger Thran in ganzen und halben Tonnen, am Dienstag den 16ten dieses Monats, Nachmittags um 2 Uhr, am Heumarkt No. 867 durch den Mäckler Herrn Masche.

Zu verkaufen in Stettin.

Sehr schöne geräucherte Pommersche Gänsebrüste, das Stück 14 Gr., so wie auch mit Gewürz eingemachte Neunaugen in Fässer und einzeln sehr billig bei

F. A. Fliester, am Berlinerthor.

Pomeranzen, Citronen, Preßcaviar, holl. Vollhering in kleinen Gebinden und Portorico, bey

Lischke, No. 845.

Fein Jamaika-Rumm, engl. Syrop, Jütländischer Hering, engl. Raffinade, Muscatnüsse und 3füßiges büchen und eichen Brennholz zu den billigsten Preisen,

bei Gust. Grönlund, Frauenstraße 918.

Alle Sorten vorzüglich trocken Kloben-Brennholz, als:

Büchen 3füßig zu 9 Rthlr.,

Eichen und Elsen 3- und 4-füßig zu 6, 7 und 8 Rthlr., und

Fichten zu 4 und 6 Rthlr.,

sind auf meinen Holzhof neben dem Königl. Eisen-Magazin immer zu haben.

Christian Ernst Juppert.

Neuer Emder Hering, auch in kleinen Gebinden, das ⅛tel 1 Rthlr. 12 Gr., schlesischer Eisenvitriol, Carol. Reiß, Cichorien, und neuen holl. Süßmilchskäse offerirt zu billigen Preisen G. F. Roserus,

große Dohmstraße No. 677.

Ganz trockenes, nicht geflößtes, 3füßig büchen Klobenholz, ist im billigsten Preise zu bekommen, Breitenstraße No. 356.

Frische Pomeranzen, Citronen und Caviar,

bey C. Goldhagen.

Hausverkauf.

Das in der Kirchenstraße sub No. 140 belegene Haus ist aus freyer Hand zu verkaufen, wobey Garten und Wiese. Liebhaber können sich daselbst melden und Handlung pflegen.

Wohnungen, so zu miethen gesucht werden.

Wer ein Logis von circa 2 Stuben und 1 bis 2 Kammern, am liebsten parterre, einen trockenen Keller und eine Remise oder einen trocknen Stall in einer guten Gegend der Stadt zu vermiethen hat, wird ersucht, es der hiesigen Zeitungs-Expedition gefälligst anzuzeigen.

Wer ein Logis parterre von 3 bis 4 Stuben, mit oder auch ohne Laden, in einer nahrhaften Gegend der Unter- oder Mittelstadt zum 1sten April zu vermiethen hat, beliebe seine Adresse in der Zeitungs-Expedition abzugeben.

Zu vermiethen in Stettin.

In dem zum Heiligerschen Hause No. 7 in der großen Oderstraße gehörigen Speicher ist eine Remise und ein Boden zu vermiethen. Miethslustige können sich bey dem Unterschriebenen melden.

Krüger 2te, Justiz-Commissarius.

Die zweite Etage des Hauses No. 31 am Marienthor, steht zum 1sten April d. J. an eine stille Familie anderweitig zu vermiethen.

Im Hause No. 198 auf der großen Lastadie ist die 2te Etage nebst Remise und Boden zum 1sten April zu vermiethen, wie auch eine Wiese und Garten.

Ein Holzhof, etwas Gartenland und eine Remise sind auf mehrere Jahre zum Frühjahr in Grabow zu vermiethen. In der Zeitungs-Expedition das Nähere.

Bekanntmachungen.

Ich zeige meinen geehrten Freunden und Gönnern an, daß ich meine Wohnung verändert habe und jetzt auf dem Marienkirchhofe No. 779 wohne.

Schuhmacher Lascheit.

In meinem Hause hieselbst No. 15 habe ich eine Tabagie, auch zugleich eine Speise-Anstalt etablirt. Ich mache einem hochgeehrten Publico solches gehorsamst und ergebenst mit der Anzeige bekannt, daß bey mir die gewöhnlichen Biere und mehrere Sorten Schnapse desgleichen Caffee und Chocolade für Damen und Herren gegen billige und die freundlichste Aufnahme zu haben sind. Fort Preußen bey Stettin den 1. Januar 1816.

Gastwirth Royer.

Bekanntmachung an Steuerleute.

Den 23sten Decbr. 1815 waren meine Schüler so weit gediehen, daß sie eine Sonnenhöhe und Mondsdistanz mit Sicherheit nehmen konnten und nach einer kurzen Berechnung, von nichts weiter als die Distanz zwischen Sonne und Mond zu nehmen ist. Demzufolge hatten sie an dem genannten Tage des Vormittags um 11 Uhr 30 Minuten die Wochen-Distanz von Sonne und Mond 75° 18′ 7″ und die Mittagshöhe des Mittelpuncts der Sonne 13° 10′ gefunden. Nach der Ausrechnung fand sich, daß Stettin auf 53° 23′ Polhöhe, und 14° 34′ 15″ Länge östlich von Greenwich liegt. Alle, so noch Theil an meinem Unterrichte nehmen wollen, können sich bey mir melden. J. A. Walmodt,

Navigationslehrer, Klosterhof No. 1150.

Personen, welche in Dienst gesucht werden.

Zwey gute Marqueurs, die die Aufwartung verstehen, auch beym Billard fähig sind, können gleich in Diensten kommen, bey dem Oeconom Gobenschweg aufs Casino. Stettin den 4. Januar 1816.

Zu verkaufen.

Nachbenannte Gegenstände sind unter billigen Bedingungen zu verkaufen:

1) Ein Haus mit Hofraum und Garten, auf der Oberwieck belegen und für Branntweinbrenner, Viehmäster ꝛc. passend.

2) Eine große, hier an der Oder belegene Wiese.

3) Ein Oderkahn nebst Segel- und Leinenzeug, alles im besten Zustande.

Nähere Nachricht giebt der Rendant Heinrich, Oberwieck No. 64.